

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2012

Geschäftszahl

2010/03/0001

Rechtssatz

Die Festlegung der relevanten Märkte hat (unter anderem) durch die RFMVO 2009 gemäß § 36 Abs 2 TKG 2003 "unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften" zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung sind also insbesondere die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht, ABl C 165 vom 11. Juli 2002, die Märkteempfehlung und die Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zu berücksichtigen (Hinweis E vom 17. Dezember 2008, 2008/03/0116, und E vom 28. Februar 2007, 2004/03/0210). Eine "nicht richtlinienkonforme" Festlegung der relevanten Märkte in der RFMVO 2009 würde diese Verordnung daher gesetzwidrig machen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2010/03/0003

2010/03/0002